

# **Bericht der Stadtwerke Forchheim GmbH nach § 15 Abs. 2 EEG**

**EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2007**

**Elektrizitätsversorgungsunternehmen:**

**Stadtwerke Forchheim GmbH**

**Betriebsnummer des Elektrizitätsversorgungsunternehmens**

**(Stromlieferant) bei der Bundesnetzagentur:**

**20002603**

## **1. Einleitung**

Dieser Bericht dient gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Erläuterung der Höhe der EEG-Umlage des Elektrizitätsversorgungsunternehmens im v. g. Berichtsjahr. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

## **2. Zustandekommen der EEG-Umlage**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG- Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß §§ 5 bis 11 EEG einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 EEG berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 5 bis 11 EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 4 Abs. 1 und 5 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EEG von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere *Mengen* an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v.g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber

oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten *Einspeisungsvergütungen*, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 5 bis 11 EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 8 EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ des § 16 EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Der Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

Die Durchschnittsvergütung für den Strom, den jeder Stromlieferant vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber aus dem EEG-Belastungsausgleich abnehmen muss, liegt über dem normalen Stromeinkaufspreis dieses Lieferanten für die korrespondierende Strommenge. Dementsprechend entstehenden beim Lieferanten für diesen zwangsweisen Stromeinkauf gegenüber dem marktbezogenen Einkauf dieser Strommenge Mehrkosten, die in der Regel im Wege einer Umlage auf den gesamten, an Letztverbraucher abgegebenen Strom weiter gegeben werden („EEG-Umlage“).

### **3. Erläuterung der gemäß § 14 a EEG den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten**

Gemäß § 14 a Abs. 5 EEG sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern ihren Strombezug und die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung dieser Daten bestand gemäß § 14a Abs. 8 EEG auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Dieser Verpflichtung ist die Stadtwerke Forchheim GmbH nachgekommen. Die zum 30.06.2008 testierten Daten lauten wie folgt:

Letztverbraucherabsatz 2007: 190.813.009 kWh

Die unter Letztverbraucherabsatz 2007 aufgeführte Menge umfasst die in 2007 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Privilegierte Letztverbraucher sind solche die unter § 16 EEG fallen. Nicht im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der Stadtwerke Forchheim GmbH. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bildet das Abrechnungssystem.

Für das Kalenderjahr 2007 hat die unter Nr. 2 genannte Belastungsausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der Übertragungsnetzbetreiber 15,682 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug für das betreffende Kalenderjahr danach 11,360 Cent/kWh.

#### **4. Weitere Unterlagen**

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 15 Abs. 2 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

E.ON Netz GmbH: [www.eon-netz.com](http://www.eon-netz.com)

Vattenfall Europe Transmission GmbH: [http://www.vattenfall.de/trm\\_de/trm\\_de](http://www.vattenfall.de/trm_de/trm_de)

RWE Transportnetz Strom GmbH: [www.rwetransportnetzstrom.com](http://www.rwetransportnetzstrom.com)

EnBW Transportnetze AG: [www.enbw.com](http://www.enbw.com)